

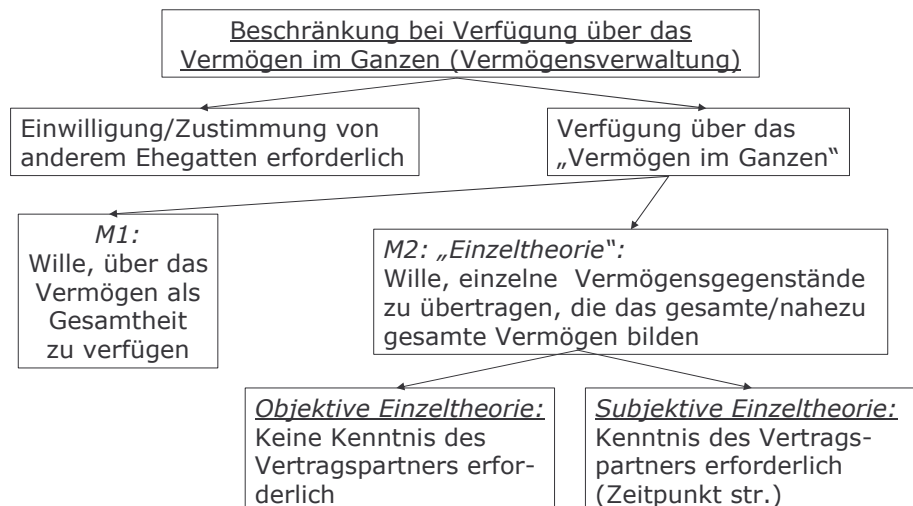
§ 8 Zugewinnngemeinschaft

**Übungsfall 10**

**M und F haben durch notariellen Vertrag Gütertrennung vereinbart, dies ist im Güterrechtsregister eingetragen. Nach drei Jahren Ehe und der Geburt einer Tochter wollen sie zum gesetzlichen Güterstand übergehen und schließen einen dementsprechenden Vertrag vor dem Notar. Eine Eintragung ins Güterrechtsregister erfolgt aber nicht. Ein Jahr später veräußert M einen Bauernschrack, den er mit in die Ehe gebracht hat, an den K, der von Ms Verhältnissen nichts weiß, um Spielschulden zu begleichen. F ist damit nicht einverstanden und verlangt Herausgabe des Schracks.**

(aus: Schwab, PdW [2003], S. 53)

§ 8 Zugewinnngemeinschaft



§ 8 Zugewinnngemeinschaft

**Übungsfall 11**

Die F und ihr Ehemann M, die im gesetzlichen Güterstand lebten, waren je zur ideellen Hälfte Miteigentümer eines Grundstücks. Mit notariellem Vertrag vom 29.5. übertrug M seine ideelle Hälfte auf den K, den Sohn der Eheleute. Die Eigentumsumschreibung im Grundbuch erfolgte am 7.8.. Am 25.11. verstarb M. Die F ist aufgrund eines notariellen Testaments Alleinerbin des M geworden. Mit Schreiben an den K verweigerte sie die Genehmigung des notariellen Grundstückkaufvertrags mit der Begründung, M habe darin über sein gesamtes Vermögen verfügt, was K auch gewusst habe. F verlangt von K Zustimmung zur Grundbuchberichtigung. Mit Erfolg?

(OLG Celle, NJW-RR 1994, 646 ff.)

§ 8 Zugewinnngemeinschaft

Was heißt nach der subjektiven Einzeltheorie „**Vermögen als Ganzes**“? Wille, einzelne Vermögensgegenstände zu übertragen, die nahezu das gesamte Vermögen bilden; Kenntnis des Vertragspartners; strittig ist hier der Zeitpunkt.

Subjektive Einzeltheorie:  
Zeitpunkt für Kenntnis d. Vertragspartners (str.)

Meinung 1: Bei Vornahme des schuldrechtl. Verpflichtungsgeschäfts

Meinung 2: Vor vollständigem Rechtserwerb

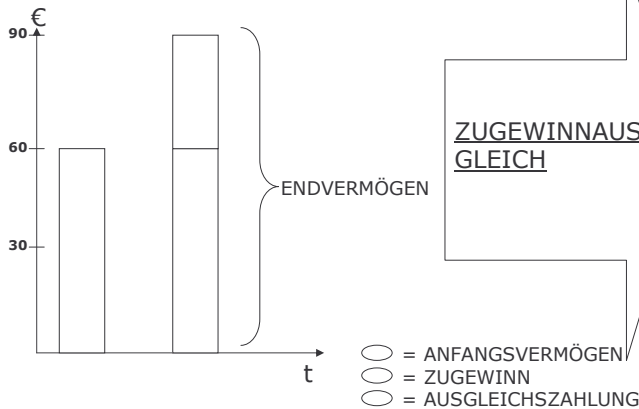
Meinung 3: Bei Antrag auf Eintragung  
(bei Veräußerung von Grundstücken)

Meinung 4: Bei Abgabe der Willenserklärung des Vertragspartners

§ 8 Zugewinnngemeinschaft

Der ZUGEWINNAUSGLEICH erfolgt nach der güterrechtlichen Lösung.

VERMÖGEN DES MANNES:



Die Frau erhält, wenn sie keinen Zugewinn erzielen konnte, die Hälfte des Zugewinns des Mannes.

15

Konnte sie einen geringeren Zugewinn erzielen (z.B. 15 €), erhält sie nur die Hälfte des Überschuss`

7,5

5

§ 8 Zugewinnngemeinschaft

Übungsfall 12

**M und F sind seit 1952 verheiratet. F hat bis 1954 halbtags gearbeitet. Seit 1988 bezieht sie eine geringe Rente. M war bis 1976 berufstätig. Solange noch eine Barentlohnung erfolgte, übergab er seine Lohntüte seiner Frau. Später wurden seine Lohn- und Renteneinkünfte auf ein Girokonto der F überwiesen, über das auch der M verfügen konnte, was er aber nie tat. Alle Geldgeschäfte der Familie erledigte gewohnheitsmäßig F. Überschüssige Beträge zahlte sie auf verschiedene Sparkonten auf ihren Namen ein. 1999 wurde M nach einem Selbstmordversuch in ein Krankenhaus eingeliefert. Nach der Entlassung trennte er sich von seiner Frau und zog zu seinem Sohn. Daraufhin widerruft F die Verfügungsberechtigung des M über ihr Girokonto. M verlangt von F die Beteiligung zu gleichen Teilen an den Kontenständen.**

(BGH FamRZ 2002, 1696=NJW 2002, 3702=ZIP 2002, 2165)

6